



Reglement über das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich (Studienreglement)

Ingress

Der Vetsuisse-Rat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e der Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich vom 20. Mai 2005 und 27. Mai 2005,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das Studienreglement regelt das Bachelor- und Masterstudium der Vetsuisse-Fakultät an den Standortfakultäten der Universitäten Bern (Universität Bern) und Zürich (UZH).

² Fakultätsübergreifende Studiengänge an den jeweiligen Universitäten sowie hochschulübergreifende Double und Joint Degree-Studiengänge werden in separaten Reglementen geregelt.

³ Über Fragen, die in diesem Studienreglement und im Studienplan (Universität Bern) bzw. in der Studienordnung (UZH) nicht geregelt sind, entscheidet die Dekanin oder der Dekan (Universität Bern) bzw. die Prodekanin oder der Prodekan Lehre (UZH).

§ 2 Ausführende Bestimmungen

Die Vetsuisse-Fakultät erlässt die jeweils notwendigen Ausführungsbestimmungen (für die Universität Bern: Studienplan, für die UZH: Studienordnung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und stellt sicher, dass keine inhaltlichen Widersprüche entstehen.

§ 3 Module anderer Fakultäten

¹ In Bezug auf die Möglichkeit der Wahl und Anrechnung eines Moduls einer anderen Fakultät an den Universitäten Bern und Zürich finden die Bestimmungen der jeweiligen Standortfakultät Anwendung.

² In allen anderen Bereichen gelten die Bestimmungen der das jeweilige Modul anbietenden Fakultät.

§ 4 Studienangebot

¹ Die Vetsuisse-Fakultät bietet folgenden Bachelorstudiengang im Umfang von 180 ECTS Credits an:



- Bachelor of Veterinary Medicine.

² Die Vetsuisse-Fakultät bietet folgenden Masterstudiengang im Umfang von 150 ECTS Credits an:

- Master of Veterinary Medicine.

§ 5 Bezeichnung der Abschlüsse

¹ Die Vetsuisse-Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang den Titel (Universität Bern) bzw. Grad (UZH) mit folgender Bezeichnung:

- für die Universität Bern: Bachelor of Veterinary Medicine, Universität Bern
- für die UZH: Bachelor of Veterinary Medicine UZH.

² Die Vetsuisse-Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang den Titel (Universität Bern) bzw. Grad (UZH) mit folgender Bezeichnung:

- für die Universität Bern: Master of Veterinary Medicine, Universität Bern
- für die UZH: Master of Veterinary Medicine UZH.

³ Die Vetsuisse-Fakultät kann die wissenschaftliche Ausrichtung mit dem Zusatz „in“ in der Bezeichnung des Grades präzisieren.

⁴ Die Titel (Universität Bern) bzw. Grade (UZH) werden wie folgt abgekürzt:

- | | |
|---|----------------|
| - Bachelor of Veterinary Medicine, Universität Bern | B Vet Med |
| - Bachelor of Veterinary Medicine UZH | B Vet Med UZH |
| - Master of Veterinary Medicine, Universität Bern | M Vet Med |
| - Master of Veterinary Medicine UZH | M Vet Med UZH. |

B. Allgemeines zum Studium

§ 6 Regelcurricula

¹ Der Studienplan bzw. die Studienordnung legt für jeden Studiengang die Bestehensvoraussetzungen fest. Ein Regelcurriculum wird in geeigneter Weise publiziert.

² Das Regelcurriculum sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von 30 ECTS Credits pro Semester, also 60 ECTS Credits pro Studienjahr, vor.

³ Die Module bzw. Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Weise publiziert.

§ 7 Zulassung

¹ Für die Zulassung zu den Studiengängen sind das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität Bern (UniG)¹ sowie die Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² bzw. die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität

¹ BSG 436.11.

² BSG 436.111.1.



Zürich vom 27. August 2018 (VZS)³ sowie die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 8. April 2020 (VZMS)⁴ massgebend.

² Der Studienbeginn ist sowohl für die Bachelor- wie auch für die Masterstufe nur im Herbstsemester möglich.

§ 8 Studienortwechsel

¹ Für Studienortwechsel gelten die Regeln der jeweiligen Standortfakultät.

² Nicht bestandene äquivalente Studienleistungen der jeweils anderen Standortfakultät werden als Fehlversuche gezählt.

§ 9 Studium und Behinderung

¹ Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit prüft das Dekanat (Universität Bern) bzw. die Fachstelle Studium und Behinderung (UZH), ob sich diese auf studienrelevante Aktivitäten auswirkt und schlägt diesfalls nachteilsausgleichende Massnahmen vor. In Zweifelsfällen kann eine Vertrauensärztin oder ein Vertrauensarzt beigezogen werden.

² Die Dekanin oder der Dekan (Universität Bern) bzw. die Prodekanin oder der Prodekan Lehre (UZH) kann auf Antrag durch die oder den Studierenden semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen gewähren.

³ Die Gewährung rückwirkender Massnahmen ist ausgeschlossen.

§ 10 Sprache

¹ Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder in einer anderen Sprache erfolgen.

² Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in derjenigen Sprache durchgeführt und erbracht, in der die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die schriftlichen Leistungsnachweise werden am Standort Universität Bern sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache angeboten. Mündliche Prüfungen können am Standort Universität Bern in deutscher oder französischer Sprache abgelegt werden. Die Einzelheiten regelt der Studienplan bzw. die Studienordnung.

³ Für einzelne Module können bestimmte Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden.

§ 11 Urheberrecht an studentischen Arbeiten

¹ Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören grundsätzlich den Studierenden.

³ LS 415.31.

⁴ LS 415.432.



² Die Studierenden treten der Universität Bern bzw. der UZH mit Einreichung einer Arbeit das urheberrechtliche Nutzungsrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist.

³ Die Studierenden sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Arbeit die Erlaubnis der Betreuerin bzw. des Betreuers einzuholen.

⁴ Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen.

§ 12 Plagiatskontrolle

Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden.

§ 13 Universität Bern: Studienzeit und Gebühren

¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

- a. sechs Semester für das Bachelorstudium,
- b. fünf Semester für das Masterstudium.

² Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn zehn Semester im Bachelor- bzw. acht Semester im Masterstudium überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen.

³ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe nach Artikel 35 UniV für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

⁴ Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Studienzeitverlängerung ist die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung kann ein individueller Zeitplan festgelegt werden.

⁵ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

⁶ Die Prüfungsgebühren richten sich nach Artikel 43 Absatz 3 UniV.

§ 14 UZH: Studienzeit und Gebühren⁵

¹ In den ersten zwölf Semestern des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind die Studiengebühren gemäss der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich vom 05. März 2012 zu entrichten. Die Zählung beginnt mit dem ersten Semester nach der Immatrikulation an der UZH.

² Überschreitet die oder der Studierende die Studienzeit gemäss Absatz 1 und liegt keine bewilligte Studienzeitverlängerung vor, verdoppelt sich die Studiengebühr gemäss der Studiengebührenverordnung.

⁵ Die Inkraftsetzung der Norm ist von der Inkraftsetzung der Studiengebührenverordnung der UZH abhängig.



³ Die oder der Studierende erhält am Ende des 11. Semesters nach Immatrikulation mit dem Leistungsausweis die Aufforderung, unverzüglich mit der Studienberatung Kontakt aufzunehmen, um einen individuellen Studienplan auszuarbeiten.

⁴ Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die oder der Studierende beim Studiendekanat eine Verlängerung der Studienzeit, für die die einfache Studiengebühr zu entrichten ist, um zwei Semester beantragen. Der Antrag ist zu begründen und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Leistungsausweises einzureichen.

⁵ Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre entscheidet in der Regel innerhalb 30 Tagen über den Antrag. Sie oder er kann weitere Nachweise anfordern oder Berichte einholen.

⁶ Wird kein Antrag eingereicht oder wird er abgelehnt, verdoppelt sich die Studiengebühr gemäss der Studiengebührenverordnung.

⁷ Anträge auf Studienzeitverlängerung können mehrfach gestellt werden.

§ 15 Informations- und Sorgfaltspflicht

¹ Alle studienrelevanten Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und sind verbindlich.

² Die Studierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche studienrelevanten Belange, insbesondere über die für sie geltenden Erlasse und Fristen, selbstständig zu informieren.

³ Die Studierenden haben sich in ihrer veterinärmedizinischen Tätigkeit im Rahmen von Studium und Praktika mit der notwendigen Sorgfalt zu verhalten. Sie unterstehen dem Berufsgeheimnis und gehen sorgfältig mit den ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Daten und Informationen um. Sie beachten insbesondere:

- a. die seitens der Kliniken, Institute und Kursleitungen festgelegten Vorgaben und die sich aus den Regeln der tierärztlichen Kunst ergebenden Verhaltensweisen und Standards;
- b. die Sorgfaltspflichten hinsichtlich des fachlich und ethisch einwandfreien Umgangs mit Tieren und Tierhaltenden;
- c. den korrekten Umgang mit Behandlungsdokumentation, Probenmaterial, Röntgen-, Bild- und Videoaufnahmen.

2. Abschnitt: Module und ECTS Credits

§ 16 Module

¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt und sich über maximal zwei Semester erstrecken kann.

² Das Absolvieren eines Moduls kann von Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

³ Die Zahl der Teilnehmenden eines Moduls kann beschränkt und/oder auf eine Zielgruppe eingeschränkt werden.



§ 17 Modulangaben

Die Module und alle damit zusammenhängenden studienrelevanten Angaben werden ins elektronische Veranstaltungsverzeichnis (Universität Bern) bzw. ins Vorlesungsverzeichnis (UZH) aufgenommen.

§ 18 Modultypen

Es wird unterschieden zwischen folgenden Modultypen:

- a. Pflichtmodule: Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs gemäss Studienplan bzw. Studienordnung obligatorisch zu absolvieren sind;
- b. Wahlpflichtmodule: Module, die aus einem vorgegebenen Bereich im vorgegebenen Umfang gemäss Studienplan bzw. Studienordnung auszuwählen sind;
- c. Wahlmodule: Module, die gemäss Studienplan bzw. Studienordnung aus einem umschriebenen Bereich frei wählbar sind.

§ 19 Modulverantwortliche

Die Standortfakultäten bestimmen für sämtliche Module pro Standort Modulverantwortliche, die für den Inhalt und die Organisation der Module inklusive Leistungsnachweis verantwortlich sind.

§ 20 An- und Abmeldung bzw. Buchung und Stornierung von Modulen

Der Studienplan bzw. die Studienordnung regelt die Modalitäten zur An- und Abmeldung bzw. Buchung und Stornierung von Modulen. Dies umfasst auch die Modalitäten zur An- und Abmeldung bzw. Buchung und Stornierung bei Wiederholung von Modulen.

§ 21 ECTS Credits

¹ Der Umfang der Studienleistungen wird mit dem Europäischen Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) bemessen. Ein ECTS Credit entspricht einem erwarteten mittleren studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

² Jedem Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits (in ganzen Zahlen) zugewiesen, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erwarteten mittleren Arbeitsaufwand entspricht.

³ Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.



3. Abschnitt: Leistungsnachweise, Ausschluss bzw. endgültige Abweisung und Sperre

A. Leistungsnachweise

§ 22 Arten der Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise sind insbesondere:

- mündliche, schriftliche und/oder praktische Prüfungen;
- schriftliche Arbeiten;
- Referate;
- dokumentierte aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen;
- dokumentierte praktische Arbeit;
- Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen;
- belegte tutorielle Tätigkeit;
- Portfolio-Präsentationen;
- Überprüfung klinischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in klinischen Kursen;
- Studienleistungen im Rahmen einer E-Learning-Veranstaltung;
- arbeitsplatzbasiertes Assessment;
- Praktikumsberichte.

² Leistungsnachweise können aus mehreren Teilen bestehen. Der Studienplan bzw. die Studienordnung legt fest, ob bei Teilleistungsnachweisen eine Kompensationsmöglichkeit besteht.

§ 23 Organisation und Modalitäten der Leistungsnachweise

¹ Die Modalitäten der Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises werden für alle Studierenden einheitlich festgelegt. Der Studienplan bzw. die Studienordnung kann besondere Regelungen für bestimmte Kategorien von Studierenden vorsehen.

² Die Studierenden legen die Leistungsnachweise gemäss Studienplan bzw. Studienordnung ab; ein Wechsel an den jeweils anderen Standort zum Zweck des Ablegens der Leistungsnachweise ist ausgeschlossen.

³ Bei Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, vorbehalten bleibt Abs. 4. Es ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Bei strukturierten mündlichen Prüfungen oder strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen mit mehreren Stationen kann auf Beisitzerinnen oder Beisitzer verzichtet werden.

§ 24 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, oder liegt ein bewilligtes Urlaubsgesuch vor, so ist dies dem Studiendekanat der jeweiligen Standortfakultät mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies dem Studiendekanat der jeweiligen Standortfakultät zu



melden. Tritt er während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Prüfungsaufsicht bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 25 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens drei Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Dekanin oder dem Dekan (Universität Bern) bzw. dem Studiendekanat (UZH) einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Dekanin oder Dekan (Universität Bern) bzw. das Studiendekanat (UZH) entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ In Zweifelsfällen kann die Dekanin oder Dekan (Universität Bern) bzw. das Studiendekanat (UZH) eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen.

⁵ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 26 Leistungsbewertung

¹ Leistungsnachweise werden entweder benotet oder mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Benotung in Halbnotenschritten.

³ Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

⁴ Es gilt folgende Rundungsregel:

Zu rundende Note im Bereich Gerundete Note

5.75	bis	6	6
5.25	bis	< 5.75	5.5
4.75	bis	< 5.25	5
4.25	bis	< 4.75	4.5
4	bis	< 4.25	4
3.25	bis	< 4	3.5
2.75	bis	< 3.25	3
2.25	bis	< 2.75	2.5
1.75	bis	< 2.25	2
1.25	bis	< 1.75	1.5
1	bis	< 1.25	1



§ 27 Wiederholung von Modulen allgemein

¹ Je nach Modul kann entweder das ganze Modul oder nur der Leistungsnachweis wiederholt werden. Der Studienplan bzw. die Studienordnung bestimmt die Wiederholungsmodalitäten und legt insbesondere fest, in welchen Fällen das ganze Modul wiederholt werden muss.

² Ein bestandenes oder definitiv nicht bestandenes Modul kann nicht wiederholt oder erneut absolviert werden, auch nicht im Rahmen eines anderen Studiengangs.

³ Es besteht kein Anspruch auf unmittelbare Wiederholung.

§ 28 Wiederholung von Modulen / Leistungsnachweisen

¹ Ein nicht bestandenes Pflichtmodul bzw. ein nicht bestandener Leistungsnachweis können zweimal wiederholt werden.

² Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul und ein nicht bestandenes Wahlmodul bzw. der entsprechende Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden, sofern das Modul erneut angeboten wird. Substitutionen sind im Rahmen des in Studienplan bzw. Studienordnung definierten Bereichs möglich.

³ Bei Wahlmodulen, die an einer anderen Fakultät absolviert werden, gelten die Bestimmungen der das jeweilige Modul anbietenden Fakultät (vgl. § 3).

⁴ Für die Masterarbeit gilt, dass sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden darf.

§ 29 Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten, das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, bewertet die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Standortfakultät den Leistungsnachweis mit der Note 1 bzw. erklärt den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Titel bzw. Grade werden durch den Senat (Universität Bern) bzw. durch die Dekanin oder den Dekan (UZH) aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Standortfakultät beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

⁴ Zur Verhinderung unlauteren Verhaltens kann die Prüfungsaufsicht (Universität Bern) bzw. die Prüferin oder der Prüfer (UZH) vorgängig geeignete Massnahmen treffen.

§ 30 Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen eingeschränkt oder verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften untersagt und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.



§ 31 Leistungsausweis

Die erbrachten Leistungen werden wie folgt dokumentiert:

- a. An der Universität Bern: Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt. Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.
- b. An der UZH: Nach Abschluss eines Semesters werden die bestandenen und nicht bestandenen Module in einem Leistungsausweis dokumentiert. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden gekennzeichnet. Der Leistungsausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

B. Ausschluss bzw. endgültige Abweisung und Sperre

§ 32 Ausschluss bzw. endgültige Abweisung

Ist ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden bzw. können die Anforderungen an das Bestehen des Studiums nicht mehr erfüllt werden, verfügt die Dekanin oder der Dekan (Universität Bern) bzw. die Prodekanin Lehre oder der Prodekan Lehre und die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission (UZH) einen endgültigen Ausschluss bzw. eine endgültige Abweisung von dem entsprechenden Studiengang.

§ 33 Sperre

Ein Ausschluss bzw. eine endgültige Abweisung von dem Studiengang nach § 32 bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für den betreffenden Studiengang.

4. Abschnitt: Studiengänge

A. Bachelorstudiengang

§ 34 Studienziele

Der Bachelorstudiengang vermittelt den Studierenden Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu methodisch-wissenschaftlichem Denken. Die Ausbildungsziele des gesamten Studiums sind im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und ggf. in weiteren damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 35 Strukturierung des Bachelorstudiengangs

¹ Ein Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von sechs Semestern.

² Der Bachelorstudiengang ist in eine Assessmentstufe (60 ECTS Credits, zwei Semester, erstes Studienjahr) und eine nachfolgende Aufbaustufe (120 ECTS Credits, vier Semester, zweites und drittes Studienjahr) gegliedert.



³ Der Bachelorstudiengang ist nach Studienjahren aufgebaut. Um in das nächsthöhere Studienjahr zu gelangen, müssen alle Leistungsnachweise des Vorjahres bestanden sein. Vorbehalten bleibt § 37.

§ 36 Assessmentstufe

¹ Die Assessmentstufe umfasst 60 ECTS Credits (erstes Studienjahr).

² Studierende, welche die für die Assessmentstufe erforderlichen Leistungen zwei Jahre nach Studienbeginn noch nicht vollständig erbracht haben, haben die Assessmentstufe nicht bestanden und werden nach § 32 ausgeschlossen bzw. endgültig abgewiesen. Härtefälle bleiben davon unberührt.

§ 37 Aufbaustufe

¹ Module des dritten Studienjahres können vorgezogen werden, wenn zwei Drittel der Leistungen des zweiten Studienjahres bereits erworben wurden. Die Dekanate geben Auskunft darüber, welche Module vorgeholt werden können. Es besteht kein Anspruch auf das Vorholen von Modulen. Die jeweilige Standortfakultät ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit des Vorholens von Modulen bei der Modulplanung zu berücksichtigen.

² Der Zugang zu bestimmten Modulen und Praktika kann beschränkt werden. Näheres regelt der Studienplan bzw. die Studienordnung.

B. Masterstudiengang

§ 38 Studienziele

Der Masterstudiengang vermittelt den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten. Die Ausbildungsziele des gesamten Studiums sind im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und ggf. in weiteren damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 39 Strukturierung des Masterstudiengangs

¹ Ein Masterstudiengang in Veterinärmedizin umfasst 150 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Studienzeit von fünf Semestern.

² Der Masterstudiengang ist nach Studienjahren bzw. Semestern aufgebaut. Um vom ersten ins zweite Studienjahr zu gelangen, müssen alle Leistungsnachweise des ersten Studienjahres bestanden sein.

§ 40 Masterarbeit

¹ Während des Masterstudiengangs ist eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS Credits zu verfassen. Die Masterarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet.



² Die Masterarbeit ist in deutscher, französischer oder englischer Sprache (Universität Bern) bzw. in deutscher oder englischer Sprache (UZH) zu verfassen. Der Studienplan bzw. die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Wiederholung einer ungenügenden Masterarbeit richtet sich nach § 28.

⁴ Der Studienplan bzw. die Studienordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit.

C. Anerkennung und Anrechnung

§ 41 Anerkennung und Anrechnung allgemein

¹ Die Anerkennung ist der Ausweis erbrachter Studienleistungen im Leistungsausweis. Sie erfolgt für an der jeweiligen Standortfakultät erbrachte Studienleistungen automatisch.

² Die Anrechnung ist die Zuordnung anerkannter Studienleistungen zu den im Rahmen eines Studiengangs zu erbringenden Studienleistungen. Sie erfolgt spätestens nach der Anmeldung zum Studienabschluss mit der Aufnahme in das Diploma Supplement (Universität Bern) bzw. Abschlusszeugnis (UZH).

³ Es obliegt den Studierenden, die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

⁴ Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist ein Learning Agreement abzuschliessen, sofern nicht Anrechnungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bestehen.

⁵ Der Studienplan bzw. die Studienordnung regelt weitere Einzelheiten zu Anerkennung und Anrechnung.

§ 42 Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen

¹ Das Dekanat (Universität Bern) bzw. die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter (UZH) entscheidet über die Anerkennung einer nicht an der Vetsuisse-Fakultät erbrachten Studienleistung.

² Die Anerkennung kann erfolgen, wenn:

- a. die Studienleistung äquivalent zu der an der Vetsuisse-Fakultät zu erbringenden Studienleistung ist;
- b. es sich nicht um die Masterarbeit handelt.

§ 43 Anrechnung an den Studienabschluss

Anerkannte Studienleistungen sind anrechenbar, wenn:

- a. sie gemäss Studienplan bzw. Studienordnung an den Bachelor- oder Masterstudiengang anrechenbar sind;
- b. sie äquivalent zu den gemäss Studienplan bzw. Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen sind.



D. Studienabschluss

§ 44 Anmeldung zum Studienabschluss

¹ Die Anmeldung zum Bachelor- bzw. Masterabschluss ist von den Studierenden beim Standortdekanat einzureichen. Dieses prüft, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.

² Die Anmeldung zum Studienabschluss kann frühestens für dasjenige Semester vorgenommen werden, nach dessen Ende alle gemäss Studienreglement und Studienplan bzw. Studienordnung erforderlichen Voraussetzungen für den Abschluss erfüllt sind.

§ 45 Verleihung des Bachelor- und des Mastertitels bzw. -grades

¹ Der Bachelortitel bzw. -grad wird durch die Vetsuisse-Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe von Studienreglement in Verbindung mit Studienplan bzw. Studienordnung 180 ECTS Credits erworben worden sind. Davon müssen mindestens die Hälfte der erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der jeweiligen Standortfakultät erbracht worden sein.

² Der Mastertitel bzw. -grad wird durch die Vetsuisse-Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe von Studienreglement in Verbindung mit Studienplan bzw. Studienordnung 150 ECTS Credits erworben worden sind. Davon müssen mindestens die Hälfte der erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der jeweiligen Standortfakultät erbracht worden sein.

³ Die Verleihung des Titels bzw. Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.

§ 46 Gewichtete Gesamtnote

Der Studienabschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die gewichtete Gesamtnote wird mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet und auf eine Stelle hinter dem Komma angegeben. Hierzu wird die zweite Stelle nach dem Komma auf die erste gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden.

E. Abschlussdokumente

§ 47 Universität Bern: Abschlussdokumente

¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde und das Diploma Supplement mit Zeugnisteil.

² Die Urkunde trägt das Logo der Universität Bern sowie die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Universität Bern. Die Urkunde wird in deutscher oder französischer Sprache mit englischer Übersetzung abgegeben.



³ Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird in deutscher oder französischer Sprache ausgestellt und mit englischer Übersetzung abgegeben. Das Diploma Supplement enthält ferner den Zeugnisteil (Transcript of Records) in Deutsch oder Französisch mit englischer Übersetzung.

§ 48 UZH: Abschlussdokumente

¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis).

² Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Universität und der Fakultät sowie die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der UZH sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät. Sie weist die gewichtete Gesamtnote aus. Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

³ Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

⁴ Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Studienabschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Studienabschluss angerechneten Studienleistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden entsprechend gekennzeichnet. Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

§ 49 Universität Bern: Rechtsschutz

¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Notenverfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache beim Dekanat erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der Dekanin oder des Dekans kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

³ Gegen andere Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

§ 50 UZH: Rechtsschutz

¹ Leistungsausweise gemäss § 31 unterliegen bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prodekanin bzw. den Prodekan Lehre. Alle anderen Verfügungen unterliegen ebenfalls der Einsprache an die Prodekanin bzw. den Prodekan Lehre. Die Einsprache ist dem Studiendekanat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich und begründet einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.



² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die ihr Studium an der Vetsuisse-Fakultät nach dem 1. August 2021 (HS 2021) aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Studienreglement.

² Studierende, die ihr Studium vor dem HS 2021 aufgenommen haben, setzen ihr Studium unter Anrechnung der bis dahin erworbenen ECTS Credits nach dem vorliegenden Studienreglement jedoch nach dem alten Curriculum sowie den alten Bestehensmodalitäten auf ihrer jeweiligen Studienstufe fort. Studierende der Bachelorstufe treten anschliessend in die Masterstufe nach neuem Curriculum über. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Studierende gemäss Absatz 2, die nach dem HS 2021 ein Studienjahr wiederholen müssen (sog. Repetentinnen und Repetenten), setzen ihr Studium nach dem vorliegenden Studienreglement und dem neuen Curriculum fort, sofern das entsprechende Studienjahr bereits im neuen Curriculum angeboten wird.

⁴ Studierende, die das erste Studienjahr zu Beginn des HS 2021 noch nicht abgeschlossen haben und das Studienjahr wiederholen müssen, setzen ihr Studium unter Anrechnung der bis dahin erworbenen ECTS Credits nach dem vorliegenden Studienreglement und dem neuen Curriculum fort. Diesen Studierenden werden allfällige Fehlversuche aus dem alten Curriculum annulliert. Von der Annullation ausgenommen sind die Fehlversuche der Einzelprüfung (EP) 1.1 (Physik, Chemie), diese bleiben bestehen.

⁵ Studierende, die zu Beginn des HS 2021 das erste Masterstudienjahr abgeschlossen haben und das Studium bis Ende FS 2022 beenden, schliessen nach dem alten Curriculum ab (120 ECTS Credits). Alle anderen Masterstudierenden schliessen nach dem neuen Curriculum ab (vgl. Abs. 3).

⁶ In Einzelfällen kann die Vetsuisse-Fakultät zugunsten der Studierenden den weiteren Verlauf des Studiums sowie die Modalitäten in allgemeiner Form festlegen oder in individuellen Studienvereinbarungen mit den Studierenden festhalten.

§ 52 Aufhebung von Erlassen

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Vetsuisse-Fakultät (Studienreglement) vom 10. März 2010 wird aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.



Universität
Zürich^{UZH}

u^b

^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Bern/Zürich, 11. Dezember 2020

Prof. Dr. Christian Leumann
Präsident des Vetsuisse-Rates
Rektor der Universität Bern

Prof. Dr. Michael Schaepman
Vizepräsident des Vetsuisse-Rates
Rektor der Universität Zürich